

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.2006

Geschäftszahl

2006/18/0314

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0041 E 27. Juni 2001 RS 1 (Hier: Dies gilt auch für die Rechtslage nach § 87 iVm § 86 Abs 1 FrPolG 2005.)

Stammrechtssatz

Bei einem Fremden, der seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes die Stellung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen erlangt hat, ist bei der Gefährlichkeitsprognose zu beachten, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes nur im Grund des § 48 Abs. 1 FrG 1997 zulässig ist (Hinweis E 27. Jänner 2000, 97/21/0503, ergangen zum FrG 1993).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180314.X03